

# Statuten der Kantorei Töss

## 1. Zweck und allgemeine Bestimmungen<sup>1</sup>

### 1.1 Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen Kantorei Töss besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur.

### 1.2 Zweck

Der Verein Kantorei Töss ist Teil der Gemeindegemeinschaft in der evangelisch - reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Töss.

Er bezweckt die Pflege des Gesangs von geistlicher und weltlicher Chormusik und engagiert sich daher in der Mitgestaltung von Gottesdiensten, Offenen Singen und anderen Gemeindegemeinschaften; in Konzerten und Offenen Mitsingprojekten wirkt die Chorarbeit der Kantorei in eine weitere Öffentlichkeit.

Der Verein kann Mitglied eines Verbandes oder mehrerer übergeordneter Verbände ähnlicher Zielsetzung sein.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch neutral.

### 1.3 Verhältnis zur Kirchgemeinde

Die Beziehung zwischen dem Verein und der Kirchgemeinde, sowie Antrags- und Mitspracherecht werden durch einen separaten Zusammenarbeitsvertrag geregelt.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Mitglieder, Gönner und Projektmitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern.

Mitglieder sind die mitwirkenden Sängerinnen und Sänger des Chors.

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder in anderer Weise unterstützen.

Der Verein kann bei Bedarf oder für einzelne Projekte freie Sängerinnen und Sänger aufnehmen. Diese Projektmitglieder sind nicht Mitglieder des Vereins und deren Mitwirken beschränkt sich auf die Dauer des Projektes. Für die Projektmitglieder gelten während der Mitwirkung an Projekten im Übrigen die Vereinsstatuten.

### 2.2 Aufnahme

Beitrittsgesuche können jederzeit an die Vereinpräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied gerichtet werden.

---

<sup>1</sup>Wo in den Statuten aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit nur die weibliche Geschlechtsbezeichnung verwendet wird, sind männliche Personen mitgemeint

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt, ist er nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder, Gönner und Projektmitglieder.

### **2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt. Gönner und Projektmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Mitglieder verpflichten sich, die Statuten anzuerkennen und die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen. Sie entrichten den jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 200.–

Mitglieder und Nichtmitglieder entrichten für die Teilnahme an Projekten (einzelnen Programmen, Probenwochenenden, Mitsingwochenenden, Singwochen etc.) einen speziellen Projektbeitrag, dessen Höhe jeweils vom Vorstand im Voraus festgelegt wird.

Mitglieder und Projektmitglieder können in besonderen Fällen von der Beitragspflicht befreit werden. Anträge zur Befreiung der Beitragspflicht können dem Vorstand gestellt werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, durch regelmässige Teilnahme an Proben, Probenwochenenden, Gottesdiensten, Konzerten und weiteren kirchenmusikalischen Anlässen zur erfolgreichen Zweckerfüllung des Vereins beizutragen. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den organisatorischen Arbeiten, die zur Durchführung dieser Anlässe notwendig sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für Abwesenheiten von Proben, Aufführungen oder Vereinsversammlungen zu entschuldigen oder im Voraus in die aufliegende Abwesenheitsliste einzutragen.

### **2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages während mehr als eines Jahres trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung
- durch Ausschluss.

Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschließen, welche dem Zwecke des Vereins zuwiderhandeln oder ihre Pflichten nicht erfüllen. Der Ausschluss von Mitgliedern muss schriftlich begründet werden.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge und Projektbeiträge noch zu entrichten. Bereits bezahlte Mitglieder- und Projektbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **3. Organisation**

### **3.1 Bezeichnungen**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

### 3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Mit diesem Schreiben wird eine provisorische Traktandenliste mitgeliefert. Traktandenanträge müssen mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin. Die Wahlen des Vorstandes leitet eine von der Versammlung zu ernennende Tagespräsidentin.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme des Berichtes der Revisorinnen
- Stellungnahme zum Jahresprogramm für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung
- Abnahme des Vereinsbudgets
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden
- Wahlen
  - der Präsidentin
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Rechnungsrevisorinnen oder der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden ähnlicher Zielsetzung, namentlich des SKGB
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins Kantorei Töss

### 3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis höchstens sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin

- Aktuarin
- weiteren Beisitzerinnen
- der musikalischen Leitung (mit beratender Stimme)

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Präsidentin, die von der GV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden gegen Vorlegen einer Abrechnung entschädigt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach außen
- Vorbereiten der Generalversammlung
- Abfassen des Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins
- Einkassieren der Mitglieder- und Projektbeiträge und weiterer Beiträge
- Vertretung des Vereins in der Musikkommission der Kirchenpflege
- Festsetzen der Projektbeiträge
- Befreiung von der Beitragspflicht in besonderen Fällen
- Abschließen von Verträgen mit Dritten
- Mitsprache bei Verfassen des Stellenbeschriebs der Kantordin
- Beschlussfassen über außerordentliche, einmalige Ausgaben des Vereins (ausserhalb des Budgets) bis zum Betrage von insgesamt Fr. 1'000.– pro Jahr
- Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausführen sämtlicher Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Über seine Organisation, Aufgaben und Kompetenzen erarbeitet der Vorstand Richtlinien. Der Verein wird durch die Präsidentin und die Kassierin nach aussen vertreten. Sie sind einzeln unterschriftsberechtigt.

### **3.4 Revisionsstelle**

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann anstelle eigener Rechnungsrevisorinnen eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsrevision betrauen.

Die Rechnungsrevisorinnen sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Bei der Generalversammlung soll eine Vertretung der Revisionsstelle zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

## **4. Beschlussfassung und Wahlen**

Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden – vorbehaltlich der Ziffern 6.1. und 6.2– durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **5. Finanzen**

### **5.1 Vereinsvermögen**

Gemäss Zusammenarbeitsvertrag überweist der Verein 80% der jährlichen Mitgliederbeiträge zur Mit-Finanzierung der Kirchenmusik an die Kirchgemeinde.

Das Vermögen des Vereins besteht somit aus:

- 20% der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Spenden
- selbsterwirtschafteten Einnahmen.

### **5.2 Budget**

Für die Durchführung des Jahresprogramms stehen gemäss Zusammenarbeitsvertrag die im Budget der Kirchgemeinde vorgesehenen Beträge zur Verfügung.

Für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins selber ist alljährlich vom Vorstand ein Budget vorzulegen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.

### **5.3 Rechnungsabschluss**

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### **5.4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1 Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung der Präsidentin eingereicht werden.

### **6.2 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung der Präsidentin eingereicht werden.

### **6.3 Liquidation**

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übertragen.

#### **6.4 Inkraftsetzung der Statuten**

Diese geänderten Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2.6.2010 genehmigt worden und treten am 2.6. 2010 in Kraft.

Diese Statuten und auch jede ihrer Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die evangelisch-reformierte Kirchenpflege Winterthur-Töss.

Für den Verein Kantorei Töss

Winterthur, 2.6.2010

Die Präsidentin

Die Aktuarin

---

Vorliegende Statuten wurden durch die Kirchenpflege in der Sitzung vom 14. April 2010 genehmigt.

Für die evangelisch-reformierte Kirchenpflege Winterthur-Töss

Winterthur, 2.6.2010

Die Präsidentin

---